

Büro der Stadtverordnetenversammlung

Anfrage

Vorlagennummer: **ANF/1208/2018**
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
Datum: 12.06.2018

Amt: Büro der Stadtverordnetenversammlung
Aktenzeichen/Telefon: - Al -/1032
Verfasser/-in: Martina Lennartz, Fraktion Gießener Linke

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat		Zur Kenntnisnahme
Stadtverordnetenversammlung		Zur Kenntnisnahme

Betreff:

Anfrage gem. § 30 GO der Stv. Lennartz vom 11.06.2018 - Landschaftsschutzgebiet -

Anfrage:

„Dürfen Teile des Landschaftsschutzgebiets zweckentfremdet werden?“

Erklärung der Frage: Nicht nur, dass Anwohner und Bewohner (Tiere) des Landschaftsschutzgebietes bei Großveranstaltungen zum Teil bis in die Nacht hinein beschallt werden, was ebenso nicht der Landschaftsschutzverordnung entspricht, sondern gleichzeitig wurde das Landschaftsschutzgebiet willkürlich vor der Landesgartenschau 2014 verkleinert, weil der Spazierweg, der heute zum geschotterten Parkplatz der Strandbar gehört, in Richtung Teich verlegt wurde. Damit wurde ein Teil des Landschaftsschutzgebietes rechtswidrig geschottert und zu einem Teil des Parkplatzes. Die Grenzen haben sich bis heute selbst nicht verändert, wie Frau Weigel-Greilich selbst kürzlich auf eine Anfrage im Bauausschuss bestätigte. Dies bedeutet, dass Teile des Landschaftsschutzgebietes regelmäßig zweckentfremdet werden.

1. Zusatzfrage: *„Wie kann es sein, dass das Gartenamt im Sinne der ‚Landschaftsschutzverordnung‘ die Aufstellung von Sitzgarnituren strikt untersagt, diese aber richtige Maßnahme mit einer Ausnahmegenehmigung unterlaufen und dadurch tausende Menschen durch Lärm, Müll, Verkehrsaufkommen und Betreten des Gebietes die Brutzeit stören?“*

2. Zusatzfrage: *„Wer darf zu welchem Anlass die Grenzen eines Landschaftsschutzgebietes verändern, bzw. wer legt die Grenzen eines Schutzgebietes fest?“*